

Benutzungsordnung für Wertstoffhöfe im Landkreis Ansbach

1. Allgemeines

- 1.1 Zur Erfüllung der Aufgabe, Wertstoffe getrennt zu erfassen und der stofflichen Verwertung zuzuführen, betreibt der Landkreis Wertstoffhöfe.

2. Benutzer

- 2.1 Die Wertstoffhöfe stehen allen Anschlußpflichtigen im Sinne von § 6 AWS zur Verfügung.
- 2.2 Die Anlieferer können sich hierbei auch eines Transporteurs bedienen, welcher seinen (Wohn-) Sitz außerhalb des Landkreisgebietes hat. Verwertbare Abfälle, welche außerhalb des Landkreisgebietes angefallen sind, dürfen nicht angeliefert werden.

3. Öffnungszeiten

- 3.1 Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde festgelegt und ortsüblich bekanntgegeben.
- 3.2 Die Anlieferung von Wertstoffen ist nur während der Öffnungszeiten zulässig; sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Abladevorgang innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann.

4. Zugelassene Wertstoffe

- 4.1 An den Wertstoffen werden alle in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) bis k) AWS aufgeführten Wertstoffe und in § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) AWS aufgeführten Problemabfälle angenommen.
- 4.2 Es werden nur sortenreine Wertstoffe angenommen. Die Trennung der einzelnen Wertstoffe hat vor Anlieferung beim Abfallerzeuger bzw. Transporteur zu erfolgen.

- 4.3 Der Landkreis ist berechtigt, die Liste der zugelassenen Wertstoffe zu ergänzen.

5. Eingangskontrolle

- 5.1 Jede Anlieferung ist vom Wertstoffhof-Personal hinsichtlich der Zulässigkeit zu prüfen.
- 5.2 Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Anlieferung, entscheidet der Landkreis. Das Risiko, daß der Wertstoff nicht angenommen wird, geht zu Lasten des Anlieferers.

6. Annahme der Wertstoffe

- 6.1 Mit dem Abladen erteilt der Anlieferer rechtswirksam stillschweigend Verwertungsauftrag zu den damit verbundenen Bedingungen.
- 6.2 Die Annahme der Wertstoffe kann eingestellt werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Abfallwirtschaftssatzung oder die Benutzungsordnung erfolgen oder zu befürchten sind.
- 6.3 Eine Zurückweisung der Wertstoffe auch nach dem Entladen bleibt vorbehalten. In diesem Fall hat der Anlieferer die Ladung unverzüglich zu beseitigen. Im anderen Fall ist der Landkreis berechtigt, diese Ladung selbst aus der Anlage zu entfernen. Dadurch bedingte Kosten, wie Schadensersatz, Betriebsausfall, Reparaturkosten usw., werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt und sind notfalls einzuklagen.

7. Abladen der Wertstoffe

- 7.1 Anlieferer dürfen ihre Wertstoffe nur unter Aufsicht des Wertstoffhofpersonals an den zugewiesenen Abladestellen auf der Anlage entladen.
- 7.2 Die Entladung hat zügig, ohne Unterbrechung und mit geeigneten Vorrichtungen zu erfolgen.
- 7.3 Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Bedarf ist die Abladestelle unverzüglich freizugeben.

8. Verhalten auf dem Anlagengelände

- 8.1 Der Aufenthalt und das Betreten der Anlage ist nur zum Zweck der Wertstoffanlieferung gestattet.
- 8.2 Auf dem Anlagengelände dürfen Kraftfahrzeuge nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie Verbotstafeln sind zu beachten. Der Verkehrsfluß darf nicht behindert werden.
- 8.3 Die Bereiche außerhalb der Zufahrt und der zugewiesenen Abladestelle dürfen wegen der damit verbundenen Unfallgefahren nicht betreten oder befahren werden.
- 8.4 Für Kinder und Jugendliche, die den Wertstoffhof betreten, haften die Erziehungsberechtigten
- 8.5 Die Anweisungen des Aufsichtspersonals und der sonstigen Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen.

9. Haftungsausschluß

- 9.1 Der Landkreis haftet nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlage sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung.
- 9.2 Der Landkreis übernimmt bei einem möglichen Mißbrauch der Wertstoffe keine Haftung.
- 9.3 Für Schäden bei der Anlieferung von Wertstoffen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften der Anlieferer und dessen Auftraggeber gesamt-schuldnerisch.
- 9.4 Der Landkreis haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, daß die Anlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
- 9.5 Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen oder durch dritte Personen verursacht werden.
- 9.6 Der Landkreis haftet nicht für Schäden - insbesondere Fahrzeugschäden - die bei Anlieferung und Entladung entstehen.
- 9.7 Bei einem Verschulden des Aufsichtspersonals wird die Haftung des Landkreises auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

10. Regelung für die Annahme von Sperrmüll

Für die Anlieferung von Sperrmüll gelten die vorstehenden Ziffern 1. bis 9. sinngemäß.